



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postfach 3000

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

email : sch2@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-222.062/0001-IV/SCH2/2005

Wien, am 13. April 2006

**Erteilung einer Verkehrsgenehmigung an die ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH
Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten**

BESCHEID

Spruch

I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der **ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH**

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen
im Güterverkehr**

als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich antragsgemäß und nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Unterlagen und der nachfolgend im Punkt II. angeführten Auflagen.

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Aufnahme des Betriebes hat innerhalb einer Frist von 1 Jahr ab Datum des Bescheides zu erfolgen und ist dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich anzuzeigen.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, Abl. Nr. L143 Seite 70, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG, Abl. Nr. L 220 Seite 16.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 17c EisbG 1957)
 - finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 17d EisbG 1957)
 - fachliche Eignung (§ 17e EisbG 1957) und
 - ausreichende Deckung der Haftpflicht für die Ausübung der Zugangsrechte
- müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

II. Auflagen

Die Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 1 EisbG 1957 hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

Die Genehmigung allgemeiner Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs im Sinne des § 21 Abs. 3 EisbG 1957 hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

III. Rechtsgrundlagen

§ 14 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr. 60, iddgF (EisbG 1957),
§ 17 b des EisbG 1957

IV. Abgaben

Für die Verleihung der Konzession ist gemäß TP 196 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, iddgF, eine Abgabe von € 490.-- binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung anher zu entrichten.

Begründung

Die ÖBB-Technische Services-GmbH hat mit Schreiben vom 1. Februar 2005 den Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Bereich des Güterverkehrs unter Vorlage von Unterlagen im Sinne der Punkte des § 17a EisbG 1957 gestellt.

Die Gründung der ÖBB-Technische Services-GmbH erfolgte aufgrund der Bestimmungen des Bundesbahnstrukturgesetzes, BGBl I Nr. 138/2003, wobei der Teilbetrieb Technische Services der ÖBB mit einem Spaltungs- und Übernahmevertrag zu übertragen war. Aufgabe gemäß § 17 leg.cit. ist insbesondere die Erbringung von Leistungen für und in Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen, wobei diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Zwecke des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs ein Eisenbahnunternehmen ist.

Aufgrund von Fragepunkten aus betrieblicher Sicht wurden mit Schreiben vom 19. September 2005 sowie nach Durchführung einer Besprechung am 21. November 2005 mit Schreiben vom 25. November 2005 ergänzende Angaben bzw. Unterlagen und mit 20. Februar 2006 Klarstellungen betreffend die Haftpflichtversicherung übermittelt.

Aus dem Eisenbahngesetz leiten sich direkt begründete Pflichten eines Eisenbahnunternehmens ab, wonach u.a. weitere einzuholende (Detail-) Genehmigungen spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes zu erwirken sind. Die verliehene Konzession stellt daher den ersten Schritt für den Zugang dar, berechtigt jedoch für sich alleine noch nicht zur Erbringung der Verkehrsleistung. Die weiteren Genehmigungserfordernisse stellen ebenfalls wesentliche Grundlagen bzw. die zusätzlichen zu erfüllenden Voraussetzungen für die faktische Möglichkeit der Erbringung einer Eisenbahnverkehrsleistung auf dem Schienennetz Dritter dar.

Neben den gegenüber dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen werden vor einer Betriebsaufnahme daher diese weiteren Genehmigungen nachzuweisen sein (wie z.B.: Vorschriftenwesen mit Regelungen der Betriebsaufsicht, Verhaltensbestimmungen der Bediensteten). Dieses Genehmigungserfordernis fand in der Aufnahme von bezughabenden Auflagen Berücksichtigung, wobei die Verfahren betreffend die Bestellung des Betriebsleiters sowie eines Stellvertreters und von Dienstvorschriften für das Eisenbahnverkehrsunternehmen, für Betriebsleiter und für Betriebsbedienstete bereits bei der Eisenbahnbehörde anhängig sind.

Da die entsprechenden Pflichten eines Eisenbahnunternehmens bereits durch gesetzliche Bestimmungen definiert sind, waren keine gesonderten weiteren Auflagen erforderlich.

Im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung eines Zugangsrechtes auf Fremdnetzen wurde bei der Festlegung einer Betriebseröffnungsfrist gemäß den Bestimmungen des EISbG 1957 eine Frist von 1 Jahr als angemessen angesehen.

Sofern die Einhaltung bestimmter Auflagen bzw. Verpflichtungen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen schriftlich erklärt wurde, erfolgte ebenfalls keine Aufnahme dieser Auflagen mehr in den Bescheidspruch. Diese schriftliche Erklärung ist dem Bescheid als Beilage angeschlossen. Dabei

handelt es sich grundsätzlich um Verpflichtungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens, welche dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde gegenüber direkt zu beachten sind.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens konnte daher die Konzession in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang für den im Spruch angeführten Bereich verliehen werden.

Hinweis:

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt € 77,80 (€ 13,- für den Antrag, je € 32,40 für die zweifache Ausfertigung der Unterlagen).

Diese Gebühr ist gemäß §13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Hinweis

Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs.1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Ergeht an:

ÖBB-Technische Services-GmbH
Grillgasse 48, 1110 Wien

mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.

Für den Bundesminister:
Mag. Regina Roithner

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Regina Roithner
Tel. +43 (1) 71162-2204
Regina.roithner@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt